

2221 Interpellation (FDP) "Zwischenstand Deponie Gummersloch"

Beantwortung; Direktion Umwelt und Betriebe

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird ersucht, zu den folgenden Fragen Stellung zu nehmen.

- wurde beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (zuständig für die regionale Richtplanung) die Einzonung eingegeben?
- wenn ja, wann darf/kann mit einer Antwort des Kantons gerechnet werden?
- kann die Gemeinde ihrerseits der bega ag auch ohne Bescheid der kantonalen Ämter AWA und AGR, das Gebiet für weitere Jahre für den Betrieb der Grüngutverwertungsanlage, vermieten?
- ist die Gemeinde ihrerseits gewillt, der bega ag das Areal bis längstens 2067 für die Zusatznutzung zu vermieten? Alternativ: Verlängerung des Mietvertrages um 20 Jahre (gäbe dem Unternehmen Planungssicherheit für zukünftige Projekte).

Begründung: Seit 2000 besteht das Deponieverbot des Bundes. Das AWA Amt für Wasser und Abfall erteilte am 8. Juli 2005 die Rekultivierungsprojektgenehmigung über den gesamten Deponieperimeter. Nach Endabdeckung und Rekultivierung folgt während 50 Jahren die Nachsorge von 2018 - 2067. Ein Teil der aufgefüllten Fläche kann bereits heute landwirtschaftlich genutzt werden.

Seit dem Jahr 1988 betreibt die *beg a grünabfallverwertungs ag (BEGA)* die Grüngutverwertungsanlage. Der Kanton (AWA) hat der BEGA eine Betriebsbewilligung bis 2015 erteilt. Die BEGA konnte vor Ablauf dieser Frist ein Erneuerungsgesuch einreichen, was sie auch getan hat. Dem Gesuch wurde vom Kanton stattgegeben (i.d.R. wird ein Gesuch um Verlängerung von jeweils 5 Jahren positiv beurteilt).

Die Gemeinde Köniz hat der BEGA das Areal bis Ende 2023 vermietet. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die BEGA dort ihren Tätigkeiten nachgehen. Die Grüngutentsorgung von Köniz, die Aufbereitung und Verarbeitung läuft kostengünstig und - da regional aktiv - auch umweltfreundlich. Die BEGA ist eine wichtige Stütze im Abfallkonzept des Kantons und der umliegenden Gemeinden.

Die BEGA betreibt heute zusammen mit öffentlichen Partnern den Wärmeverbund Guggisberg mittels Holzschnitzel (nachhaltig, CO₂ neutral). Sie verarbeitet rund 10'000 Tonnen/Jahr 10% der kantonalen Menge.

Die heutige Nutzung ist gemäss übergeordnetem Recht nicht zonenkonform. Die notwendige Anpassung der Zone ist nach wie vor in Abklärung. Im Rahmen der OPR (im 2021 - mit Ausnahme einiger hängigen Beschwerden - in Kraft getreten) wurden erste Abklärungen durch die Gemeinde Köniz vorgenommen. Vorgesehen war die Errichtung einer Überbauungsordnung für das gesamte Deponiegebiet mit einer Laufzeit analog der Nachsorge 2018 - 2067. Die Einzonung wurde im Richtplan eingegeben. Für das betroffene Unternehmen ist es existenziell zu wissen, ob sie ihre Geschäftstätigkeit weiterhin auf der ehemaligen Deponie betreiben können. Im Jahr 2012 hat das AWA den Standort Gummersloch befürwortet.

Durch das drohende Auslaufen des Mietvertrages Ende 2023 ist keine Planungssicherheit mehr gegeben. Ein vergleichbarer Standort ausserhalb der Gemeinde Köniz und in Nähe der heutigen Klientel bietet sich aktuell nicht an. Durch Planungsbüro wurden mehr als 40 Ersatzstandorte in der Region (Muri bis Mittelhäusern) geprüft, doch keine einzige Parzelle erfüllt die Kriterien.

Im Gummersloch sind die örtlichen Bedingungen ideal, die Arbeiten für die Nachsorge laufen bis 2067. Die Abgeschiedenheit der Deponie hat unbestritten Vorteile. Die nächsten Nachbarn in Luftliniendistanz sind > 300 m entfernt; sie stören sich nicht an allfälligen Geruchs- und/oder Lärm-Immissionen. Das Unternehmen ist gut. Die Zufahrten zum Gummersloch sind streng geregelt.

Eine allfällige Schliessung beträfe auch die Gemeinde Köniz. Nebst der idealen Verarbeitung und Aufbereitung der Grüngutentsorgung wären dies auch fehlende Miet-/Steuereinnahmen.

Eingereicht

29.08.2022

Unterschrieben von 19 Parlamentsmitgliedern

Heidi Eberhard, Ronald Sonderegger, Seline Lopez, Dominic Amacher, Beat Haari, Reto Zbinden, Adrian Burren, Fritz Hänni, Beat Biedermann, Sandra Röthlisberger, Matthias Müller, Michael Gerber, Franziska Adam, Simon Stocker, Christine Müller, Lucas Erni, Iris Widmer, Casimir von Arx, Tatjana Rothenbühler

Antwort des Gemeinderates

1. Wurde beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (zuständig für die regionale Richtplanung) die Einzonung eingegeben?

Das Deponieareal befindet sich in der Landwirtschaftszone und eine gewerbliche Nutzung des Areals ist nicht zonenkonform. Um dieses planungsrechtliche Problem zu bereinigen, wurde im Jahr 2014 durch die kantonalen Fachstellen, das Regierungstatthalteramt und die Gemeinde Köniz beschlossen, umgehend mit der Erarbeitung einer Überbauungsordnung (UeO) zu beginnen, was auch geschah. Verschiedene Faktoren haben zu Anpassungen am Deponieprojekt und zu Verzögerungen bei der Restauffüllung und der Endabdeckung geführt. Diese haben den Planungsprozess verzögert, so dass sich die Rahmenbedingungen insofern verändert haben, dass der Beschluss von 2014 im Jahr 2019 nicht mehr als gesicherte Zielformulierung betrachtet werden konnte. Um diese Ungewissheit zu klären, hat die Gemeinde im Jahr 2019 eine umfassende Voranfrage hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit einer UeO für die *Deponienachsorge* und die *Nachnutzung des Deponieareals* an das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) gerichtet.

Mit der Begründung, dass im Gummersloch eine "Inselbauzone" geschaffen würde, erteilte das AGR der Gemeinde eine pauschal abschlägige Antwort und liess die gestellten Fachfragen der Voranfrage offen. Die Argumentation des AGR war insofern nicht nachvollziehbar, da sich die übrigen kantonalen Fachstellen (AWA, ANF, KAWA etc.) positiv gegenüber einer UeO zur zonenkonformen Nachnutzung des Deponieareals zu Grüngutverwertung ausgesprochen hatten.

Bezugnehmend auf die offenen Fragen aus der Voranfrage 2019, hat die Planungsabteilung der Gemeinde Köniz im Oktober 2021 eine neue Voranfrage an das AGR gerichtet, um die raumplanerischen und verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen für die *Deponienachsorge* zu ergründen. Diese Anfrage wurde im Juli 2022 durch das AGR differenziert beantwortet.

Aufbauend auf dieser Grundlage hat die Planungsabteilung den Planungsprozess für eine potenzielle *Nachnutzung des Deponieareals* durch die bega ag verwaltungsintern koordiniert und dem Gemeinderat im Oktober 2022 einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen unterbreitet. Aufgrund der Tatsache, dass die Grüngutverwertungsanlage im Gummersloch für die gesamte Region Bern Süd eine sehr wichtige Funktion in der Verwertungskette hat, ist der Gemeinderat der Ansicht, dass sich Region und Kanton aktiv in den Prozess zur Lösungssuche einbringen müssten. Der Gemeinderat hat dies Anfang November 2022 in einem Schreiben an die zuständige Regierungsrätin bzw. den zuständigen Regierungsrat und die beteiligten Ämter kundgetan. Zu beachten ist, dass die von der bega ag genutzten Anlagen auf dem Deponieareal nicht bewilligt sind.

Die Antwort des Kantons, unterzeichnet von Regierungsrätin Evi Allemann, ist am 14. Dezember bei der Gemeinde eingetroffen. Als Fazit ist im Schreiben festgehalten, dass die involvierten kantonalen Ämter den erarbeiteten Umfang der Planungsgrundlagen zum Gummersloch und die Expertise der beigezogenen Planungspartner als ausreichend genug beurteilen, um ein

adäquates Vorprüfungsossier zu erarbeiten und beim Kanton einzureichen. Inwiefern im Rahmen der kantonalen Vorprüfung durch den Kanton die Genehmigungsfähigkeit der UeO in Aussicht gestellt werden kann, bleibt aber weiterhin offen.

2. Wenn ja, wann darf/kann mit einer Antwort des Kantons gerechnet werden?

Siehe Antwort auf Frage 1.

3. Kann die Gemeinde ihrerseits der bega ag auch ohne Bescheid der kantonalen Ämter AWA und AGR, das Gebiet für weitere Jahre für den Betrieb der Grüngutverwertungsanlage, vermieten?

Der Gemeinderat hat im Oktober 2022 die befristete Verlängerung des Mietvertrags mit der bega ag bis 31. Dezember 2028 beschlossen. Die planungsrechtliche Rechtmässigkeit ist damit allerdings nicht geklärt. Im Falle einer Beschwerde von Dritten droht eine Rückbauverfügung von Seiten Kanton.

4. Ist die Gemeinde ihrerseits gewillt, der bega ag das Areal bis längstens 2067 für die Zusatznutzung zu vermieten? Alternativ: Verlängerung des Mietvertrages um 20 Jahre (gäbe dem Unternehmen Planungssicherheit für zukünftige Projekte).

Mit dem Beschluss vom 19. Oktober 2022 hat der Gemeinderat die Planungsabteilung beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Umwelt und Landschaft die Entscheidungsgrundlagen für eine umfassende Interessensabwägung bezüglich der Nachnutzung des Deponieareals aufzubereiten und ihm diese per Ende Dezember 2023 zum Grundsatzentscheid vorzulegen.

In diesem Sinne ist die Nutzung des Deponieareals durch die bega ag aktuell zwar durch den Gemeinderat beschlossen, gemäss übergeordnetem Planungsrecht aber nicht gesichert – weder kurz- noch langfristig.

Die Voraussetzungen für die Schaffung einer UeO werden im Rahmen der erwähnten Interessensabwägung bis Ende 2023 geprüft. Falls schlussendlich eine UeO erarbeitet wird, muss diese der Bevölkerung zum Beschluss vorgelegt werden. Die langfristige Nutzung des Areals durch die bega ag obliegt somit dem Volksentscheid und der kantonalen Genehmigung.

Köniz, 11. Januar 2023

Der Gemeinderat

Beilagen

1) Keine